

# RS Lvwg 2021/7/5 LVwG-AV-1471/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.07.2021

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

05.07.2021

## Norm

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

GewO 1994 §91 Abs2

GewO 1994 §361

GelVerkG 1996 §5 Abs1

GelVerkG 1996 §5 Abs3

AVG 1991 §18 Abs4

## Rechtssatz

Durch die Einschränkung auf „schwerwiegende“ Verstöße im § 5 Abs 3 GelVerkG wird sichergestellt, dass nicht schon jede geringfügige Verletzung der genannten Rechtsvorschriften den Antritt zum Gewerbe unmöglich macht oder zu einer Entziehung der Gewerbeberechtigung führt. Durch diese Bestimmung werden vor allem jene Verstöße erfasst, die mit der Ausübung des Gelegenheitsverkehrsgewerbes in engem Zusammenhang stehen: insbesondere gewerberechtliche, kraftfahrrechtliche, straßenpolizeiliche sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften (vgl ErlRV 680 BlgNR 18. GP 6 f).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Personenverkehrsgewerbe; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Geschäftsführer; schwerwiegender Verstoß; Verfahrensrecht; Bescheid; Sache des Verfahrens;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1471.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)